



# Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 8. Januar 2025

Nummer 1

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 1 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)  
Arbeitstitel: "Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln)" in Köln-Deutz Seite 3
- 2 Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Betrauung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH wie folgt beschlossen Seite 6
- 3 Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 auf dem Gebiet der Stadt Köln Seite 15
- 4 Bundestagswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Seite 19

### Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 5 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 16. Dezember 2024 Seite 29
- 6 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 16. Dezember 2024 Seite 29
- 7 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 16. Dezember 2024 Seite 29
- 8 Satzung der Stadt Köln über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 (Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2024 Seite 29

- 9 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 16. Dezember 2024 Seite 30
- 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 16. Dezember 2024 Seite 30
- 11 Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln (AVwGebS) vom 16. Dezember 2024 Seite 30
- 12 Benutzungsordnung für das Historische Archiv mit Rheinischem Bildarchiv der Stadt Köln vom 12.12.2024 Seite 30
- 13 Entgeltordnung des Historischen Archivs mit Rheinischem Bildarchiv (HASTK-RBA) vom 12.12.2024 Seite 31
- 14 Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln Seite 31
- 15 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2021 bis 31.08.2022 Seite 31
- 16 Auswahlverfahren für die Durchführung des Porzer Volksfestes auf dem Gelände der Porzer Groov im Zeitraum 2025 bis 2027 Seite 31

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

## **1 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: "Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln)" in Köln-Deutz

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. November 2024 den Bebauungsplan Nr. 69449/05, Arbeitstitel "Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln)" in Köln-Deutz, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

### **Rechtsgrundlage**

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

### **Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Das ca. 12,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Deutz.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Gießener Straße, Betzdorfer Straße und die Deutz-Kalker-Straße,
- im Südosten durch den Deutzer Ring und
- im Westen durch den Reitweg und der Verlängerung des Fuß- und Radweges entlang der Sportanlagen zum Deutzer Ring
- sowie hinsichtlich extern festgesetzter Ausgleichsflächen im Bereich westlich vom Hornpottweg im Stadtteil Dünwald im Stadtbezirk Mülheim und südlich zum Steinneuer Hof im Stadtteil Meschenich im Stadtbezirk Rodenkirchen

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt. Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

### **Bereithaltung des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan Nr. 69449/05 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

### **Hinweise**

- 1.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

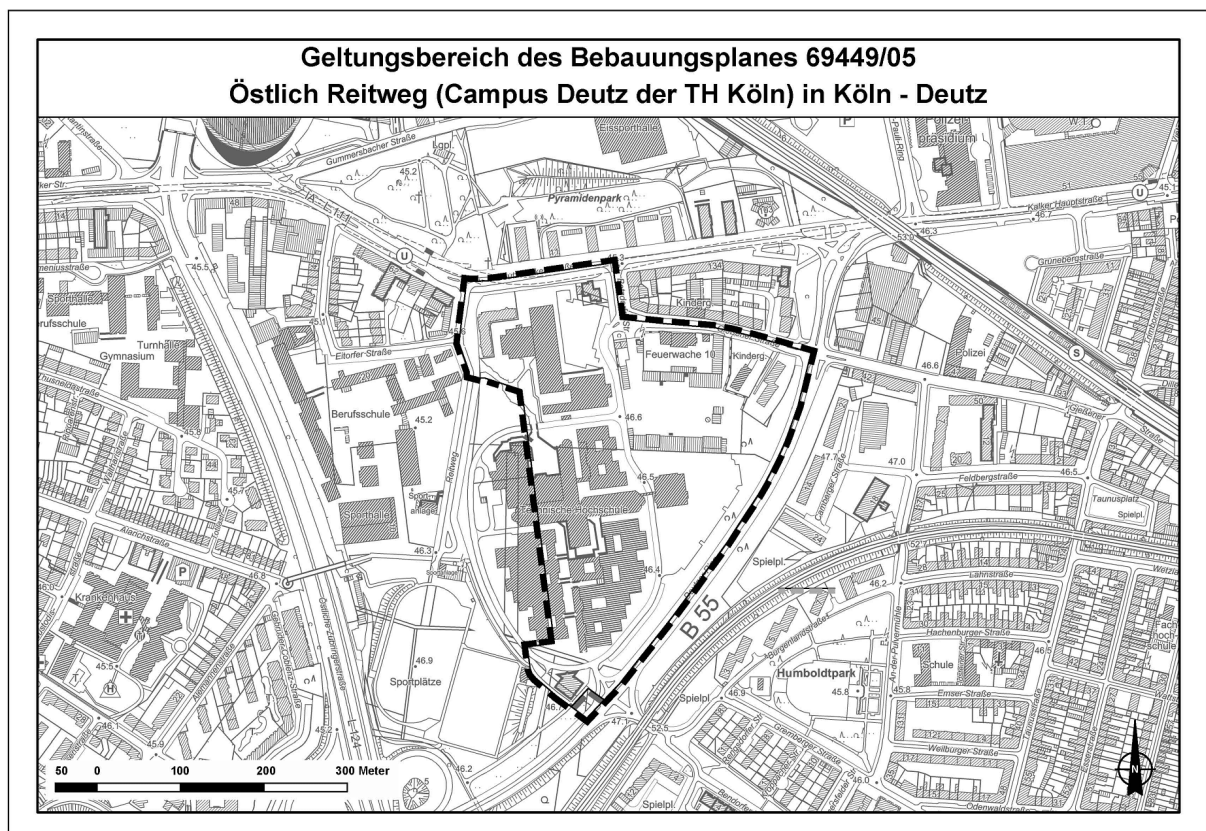
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17. Dezember 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker





## **2 Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Betrauung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH wie folgt beschlossen:**

### **Betrauung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

durch die  
**Stadt Köln**

mit der  
**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der  
Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ  
hochwertigen Krankenhausleistungen im und um das Stadtgebiet Köln**

auf Basis des  
Beschlusses 2012/21/EU der Kommission  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags  
über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von  
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung  
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen  
der  
Mitteilung der Kommission  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichs-  
leistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-  
chem Interesse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des  
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen  
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen  
(2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen  
den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle  
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006)

### **Präambel**

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (nachfolgend auch: Kliniken Köln) ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Köln. Sie betreibt im Stadtgebiet Krankenhäuser der Maximalversorgung, derzeit an den Standorten Merheim, Holweide und Riehl.

Unternehmenszweck der Kliniken Köln ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Stadt Köln, Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Bereithaltung theoretischer und praktischer Lehrangebote sowie Förderung der Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und der Pflege. Unternehmensgegenstand der Kliniken Köln ist der Betrieb von Kliniken und medizinischen Versorgungszentren einschließlich der Schulen für Pflegeberufe (§ 2 Gesellschaftsvertrag der Kliniken Köln).

Die Kliniken Köln sind selbstlos tätig und verfolgen mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit, § 3 Gesellschaftsvertrag der Kliniken Köln). Sie sind Alleingesellschafter der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH und der Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH. Die RehaNova betreibt eine hochspezialisierte neurologische Rehabilitationsklinik am Standort Merheim in enger Kooperation mit dem dortigen Krankenhaus der Kliniken Köln. Das Aufgabenspektrum umfasst neben der stationären Rehabilitation nach § 111 SGB V auch die neurologische und neurochirurgische Frührehabilitation. Aufgabe der Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH ist die medizinische zweckmäßige und ausreichende Krankenversorgung im ambulanten Bereich durch die Einrichtung und den Betrieb Medizinischer Versorgungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in der Region Köln.

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 KHHG NRW<sup>1</sup> ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe, an der die Stadt Köln mitwirkt. Die Stadt Köln hat den Sicherstellungsauftrag nach § 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW und damit für den Fall, dass sich kein geeigneter Träger findet, die Pflicht, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Sie bedient sich zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages der Kliniken Köln und unterstützt diese finanziell.

Die von den Kliniken Köln betriebenen Krankenhaus-Standorte sind allesamt sog. Plankrankenhäuser, weil sie Bestandteil des geltenden Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen sind (Stand: 27. 04.2022). Daher sind sie unter Beachtung der Einzelfeststellungen im jeweiligen Feststellungsbescheid für die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung erforderlich.

Der Rat der Stadt Köln betraute die Kliniken Köln mit Beschluss vom 15.12.2015 (Vorlagen-Nummer: 3677/2015) mit Wirkung ab dem 01.01.2016, auf Basis des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Gestalt medizinischer Krankenhausdienstleistungen, um etwaige finanzielle Leistungen der Stadt Köln zugunsten der Kliniken Köln aus Sicht des EU-Beihilfenrechts zu legitimieren.

Die Stadt Köln erkennt in der kontinuierlichen Bereitstellung der Dienstleistungen der Kliniken Köln ein öffentliches Interesse und unterstützt diese dabei finanziell, um der Bevölkerung im Stadtgebiet Köln und in angrenzenden Versorgungsgebieten ein hin-

<sup>1</sup> Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007 S. 702, ber. 2008 S. 157), zuletzt geändert mit Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. 2023 S. 1278).

reichendes Angebot an gesicherten Krankenhausdienstleistungen zu gewährleisten. Die Stadt Köln stellt insoweit eine Unterversorgung an Krankenhauskapazitäten für die Förderung des Gesundheitswesens durch private Wirtschaftsbeteiligte fest. Die Stadt Köln konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Stadt Köln definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund übt die Stadt Köln ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die von den Kliniken Köln und ihren Tochtergesellschaften bereitgestellten Angebote überwiegend (und zwar in dem Umfang, in dem sie in diesem Betrauungsakt ausdrücklich als solche definiert sind, sowie nach Maßgabe des jeweils gültigen Krankenhausplans und der auf dieser Grundlage ergehenden Feststellungsbescheide) als DAWI nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss auszuweisen. Daraus folgt die Bereitschaft der Stadt Köln, im Bedarfsfalle die Kliniken Köln bei der Unterdeckungsfinanzierung der betrauten DAWI finanziell zu unterstützen.

Mit diesem Betrauungsakt bestätigt die Stadt Köln den Charakter der hierin als DAWI ausgewiesenen Dienstleistungen. Die Stadt Köln nimmt zur Kenntnis, dass sich die Finanzierung der Kliniken Köln wegen sinkender Erlöse in den letzten Jahren sowie hoher Investitionsbedarfe in Anbetracht der bevorstehenden Krankenhausreform zunehmend schwieriger gestaltet und städtische Unterstützung erforderlich ist, um die Kliniken Köln in der Lage zu halten, den städtischen Sicherstellungsauftrag weiterhin zu erfüllen.

Dieser Betrauungsakt löst den Vorgänger-Betrauungsakt vom 15.12.2015 bereits vor dem Ende der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit (31.12.2025) vorzeitig ab. Anlass hierfür ist die von der Stadt Köln beabsichtigte Umwandlung der bestehenden Gesellschafterdarlehen (Fremdkapital) in Eigenkapital, um die Eigenkapitalbasis der Kliniken Köln zu stärken und um künftige jährliche städtische Finanzierungsmaßnahmen präzise zu erfassen. Hierdurch trägt die Stadt Köln aktuellen Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht und gestiegenen Transparenzanforderungen Rechnung.

Der vorliegende Betrauungsakt bildet die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für die Legitimation sämtlicher Beihilfen der Stadt Köln sowie gegebenenfalls anderer staatlicher Stellen zugunsten der Kliniken Köln. Er löst den bisherigen Betrauungsakt vom 15.12.2015 ohne zeitliche Zäsur ab.

Dies vorausgeschickt, beschließt die Stadt Köln Folgendes:

## **§ 1 Gemeinwohlverpflichtung** (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1** Nach § 1 Abs. 2 KHHG NRW ist es eine öffentliche Aufgabe, eine patienten- und bedarfsgerechte gestufte wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung



durch Krankenhäuser sicherzustellen. Die Stadt Köln ist gemäß § 1 Abs. 3 KHHG NRW verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, falls sich kein anderer geeigneter Träger findet (Sicherstellungsauftrag). Die Kliniken Köln erfüllen den Sicherstellungsauftrag der Stadt Köln.

- 1.2** Bei der patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV<sup>2</sup> und Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss. Die Stadt Köln konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Stadt Köln definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht werden. Ohne die Erbringung der Dienstleistungen der Kliniken Köln wäre die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags der Stadt Köln gefährdet. Ergänzend nimmt die Stadt Köln hierzu Bezug auf den gemäß § 12 KHGG NRW erlassenen Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten aus. Die Stadt Köln nimmt auch Bezug auf die Feststellungsbescheide der Bezirksregierung Köln zur Aufnahme der Kliniken Köln in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen und in ihrer jeweils gültigen Fassung bezogen auf den Standort
- Merheim vom 11.04.2023
  - Holweide vom 11.04.2023
  - Riehl vom 11.04.2023

## **§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung** (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1.** Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die Kliniken der Stadt Köln gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 53323.
- 2.2.** Die Stadt Köln betraut die Kliniken der Stadt Köln gGmbH mit der Erbringung der insbesondere folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf dem Gebiet der Stadt Köln sowie in angrenzenden Versorgungsgebieten an derzeit drei Betriebsstätten (Merheim, Holweide, Riehl):
- a.** Medizinische Versorgungsleistungen:
- medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten

<sup>2</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

entsprechend dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Landeskrankenhausplan mit allen dazugehörigen Einzelleistungen

- medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der ambulant behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den Bereichen vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V
  - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der medizinischen Rehabilitation entsprechend dem jeweils gültigen Versorgungsvertrag gemäß § 111 SGB V mit allen dazugehörigen Einzelleistungen
- b.** Pflichtgemäße ambulante Notfalleistungen
- c.** Erbringung von unmittelbar mit den unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen, u.a.:
- Betrieb einer Apotheke für die Patientinnen und Patienten sämtlicher Betriebsstätten;
  - Speiseversorgung für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten und deren Besucherinnen und Besucher;
  - Zurverfügungstellung von Parkraum für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten und deren Besucherinnen und Besucher;
  - Zurverfügungstellung von Telefon- und Fernsehgeräten in den Patientenräumen;
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens;
  - Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten, auch als akademisches Lehrkrankenhaus; Leistungen zur Förderung der Forschung und Lehre;
  - Physikalische Therapie, soweit sie unmittelbar die betrauten Tätigkeiten fördert (z.B. postoperative Behandlungen)

**2.3.** Daneben erbringen die Kliniken Köln folgende Dienstleistungen, die nicht zu den vorstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und daher nicht mit staatlichen Ausgleichsleistungen nach § 3 finanziert werden dürfen:

- Walleistungen;
- Arzneimittelversorgung für Mitarbeiter und externe Dritte;
- Leistungen an externe Dritte, wie z.B. der Hornhautbank, der Apotheke, Wäscherei etc.;
- Angebot von ästhetisch-plastischen Leistungen ohne medizinische Indikation;
- Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Ausland, wenn es sich nicht um Notfälle handelt;
- Gestellung/Vermietung von Personal- und Sachmitteln sowie Räumlichkeiten (einschließlich Operationssälen) an Mitarbeitende und externe Dritte;

- Erbringung von medizinischen Leistungen in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), derzeit gegliedert in die Kostenstellen Strahlentherapie und Nuklearmedizin, Augenheilkunde Leverkusen, Augenheilkunde Gummersbach und Pathologie;
- Schulungsangebote für Mitarbeitende und externe Dritte in hauseigenem Schulungsinstitut;
- Unterbringungsmöglichkeiten in dem Gästezimmerbereich (nachfolgend zusammen: Wettbewerbsbereich).

**2.4.** Die Kliniken Köln dürfen sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen. Sie können sich insbesondere ihrer bestehenden Tochtergesellschaften RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH und Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH bedienen sowie weiterer Tochtergesellschaften, die sie gegebenenfalls in Zukunft gründet. Die Kliniken Köln tragen dafür Sorge, dass ihre Tochtergesellschaften und die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.

**2.5.** Die Betrauung der Kliniken Köln erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum), beginnend mit dem Erlass dieses Betrauungsaktes durch den Rat der Stadt Köln.

Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird die Stadt Köln über eine anschließende Betrauung der Kliniken Köln bzw. eine andere gleichwertige Gestaltung im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

### **§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

**3.1.** Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten erforderlich ist, kann die Stadt Köln – sowie bei entsprechender Bezugnahme auf diesen Betrauungsakt auch sonstige staatliche Stellen – den Kliniken Köln Ausgleichsleistungen gewähren. Mittelgewährungen auf Basis dieses Betrauungsaktes erfolgen entweder durch Zuwendungsbescheide oder Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.

**3.2.** Der Ausgleich kann in Form von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen, durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage (z. B. in Höhe des Jahresfehlbetrags), durch zinsgünstigen oder zinslose Darlehen, durch entgeltfreie (Ausfall-)Bürgschaften, durch unentgeltliche Grundstücks- und/oder Personalgestellungen und durch vergleichbare Begünstigungen erfolgen.

**3.3.** Der Ausgleich kann auch erfolgen, indem die Stadt ihre Gesellschafterdarlehen an die Gesellschaft ganz oder teilweise in Eigenkapital umwandelt. Die Stadt beabsichtigt, alsbald nach Inkrafttreten dieses Betrauungsakts – in Übereinstimmung mit dem angepassten Wirtschaftsplan 2024 – ihren Bestand an Gesellschafterdarlehen unter Erlass der Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln, um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken.

- 3.4.** Aufwendungen für weitere Dienstleistungen nach Ziffer 2.3., die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht Bestandteil der zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt.
- 3.5.** Die Berechnung der Ausgleichsleistung nach Ziffer 3.1. und Ziffer 3.2. richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die Kliniken Köln aufzustellenden Wirtschaftsplans zu erfolgen (ex ante-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der Kliniken der Stadt Köln. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erzielten Einnahmen zu berücksichtigen. Ein angemessener Gewinn kann dabei berücksichtigt werden.
- 3.6.** Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.7.** Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Stadt Köln gewährt die Ausgleichsleistungen zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der Kliniken Köln im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, um diese in die Lage zu versetzen, sich in Wahrnehmung ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes zu betätigen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kliniken Köln oder ihr zugehöriger Unternehmen auf eine Ausgleichsleistung der Stadt Köln.

#### **§ 4 Vermeidung von Überkompensationen** (Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1.** Die Höhe der Ausgleichsleistungen zugunsten der Kliniken Köln darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation).
- 4.2.** Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der Kliniken Köln für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Ziffer 2.2. entsteht, werden die Kliniken Köln mit der Vorlage eines jeden Jahresabschlusses eine durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in testierte Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 3.1 verursachten Nettokosten des jeweiligen Geschäftsjahres vorlegen.
- 4.3.** Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. um bis zu 10% des

jährlichen Ausgleichs, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt spätestens mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß Ziffer 4.1. EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.

- 4.4.** Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, haben die Kliniken Köln die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen – VwVfG.NRW<sup>3</sup> an die Stadt Köln zurückzugewähren.
- 4.5.** Misslingt die Kompensation nach Ziffer 4.3. und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), haben die Kliniken Köln den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt Köln und die Kliniken Köln werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

### **§ 5 Trennungsrechnung**

(Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

- 5.1.** Soweit die Kliniken Köln neben DAWI weitere Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 2.3. dieses Betrauungsaktes ausüben (Wettbewerbsbereich), müssen sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten im Wettbewerbsbereich ausweisen. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden. Die Kliniken Köln achten daher unter Berücksichtigung aller unmittelbaren Kosten, eines angemessenen Beitrags zu den Gemeinkosten sowie einer angemessenen Kapitalrendite auf eine mindestens kostendeckende Leistungserbringung im Wettbewerbsbereich.
- 5.2.** Die Kliniken Köln erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Darin ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Die Kliniken Köln werden die Trennungsrechnung jährlich der Stadt Köln zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen.

### **§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten**

(Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1.** Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den

<sup>3</sup> „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“



Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

- 6.2.** Die Meldung nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von der Stadt Köln wahrgenommen. Die Kliniken Köln stellen der Stadt Köln auf Anforderung unverzüglich die für die Meldung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 6.3.** Die Stadt Köln ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der Kliniken Köln jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§§ 53, 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz<sup>4</sup> und weitere). Die Kliniken Köln erstellen auf Anfrage der Stadt Köln einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

### **§ 7 Anpassungsklausel**

- 7.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Köln oder die Kliniken Köln unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Köln eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2.** Die Stadt Köln wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der Kliniken Köln eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Hierüber entscheidet für die Stadt Köln der Stadtrat.

### **§ 8 Transparenz**

Übersteigen die Ausgleichsleistungen der Stadt Köln den Betrag von € 15 Mio. pro Jahr, wird die Stadt Köln folgende Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen:

- den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 Freistellungsbeschluss genannten Angaben enthält;
- den jährlichen Beihilfebetrug für die Kliniken Köln.

### **§ 9 Aufhebung und Ablösung des bestehenden Betrauungsaktes**

Mit Erlass dieses Betrauungsbeschlusses wird die bisherige, an die Kliniken Köln adressierte Betrauung durch den Stadtrat der Stadt Köln vom 15.12.2015 (Vorlagen-Nummer: 3677/2015) aufgehoben und zugleich durch diesen Betrauungsbeschluss ersetzt. Für das Geschäftsjahr 2024 ist dieser Betrauungsbeschluss maßgeblich.

<sup>4</sup> Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.

## **§ 10 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes**

- 10.1.** Der Rat der Stadt Köln hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom 12.12.2024, Vorlagen-Nummer 3100/2024, beschlossen.
- 10.2.** Der Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der Kliniken Köln wird angewiesen, durch Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Kliniken Köln dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes beachtet und umgesetzt werden.

### **3 Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 auf dem Gebiet der Stadt Köln**

Auf Grundlage der §§ 32 Absatz 1 und 46 Absatz 1, Ziffer 8 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), in Verbindung mit den §§ 18 Absatz 1 und 2 sowie 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 2 Absatz 2 der Sondernutzungssatzung in der aktuellen Fassung sowie § 32 Absatz 2 der Kölner Stadtordnung (KSO) in der aktuellen Fassung ergeht folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

##### **Personaler Geltungsbereich:**

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien die zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 zugelassen werden. Sollte der zuständige Wahlausschuss zu der Entscheidung kommen, eine Partei nicht zu der Wahl zuzulassen, so gilt diese Allgemeinverfügung ab diesem Zeitpunkt für diese als nicht zutreffend.

#### **I. Regelungsbereich**

##### **1. Plakatwerbung**

Plakatwerbung bis maximal DIN A0 darf ab dem **17.01.2025, 15:00 Uhr** unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen ausschließlich an Lichtmasten durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist bis zum Mittwoch, **26.02.2025, 24:00 Uhr** vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Dem Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Nutzung öffentlicher Flächen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln ist vorab eine für die Plakatierung zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit an die E-Mail-Adresse strassen-nutzungen@stadt-koeln.de zu benennen.
- Die Anzahl und die Örtlichkeiten der auf öffentlichem Straßenland angebrachten beziehungsweise aufgestellten Wahlwerbeträger ist dem Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Nutzung öffentlicher Flächen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln listenmäßig – unterteilt nach Stadtbezirken, Stadtteilen und Straßen – bis spätestens

zum Wahltag, 23.02.2025, an die E-Mail-Adresse [strassennutzungen@stadt-koeln.de](mailto:strassennutzungen@stadt-koeln.de) zu übersenden.

- Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.
- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird.
- Gemäß § 32 Bundeswahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.  
Daneben ist Plakatwerbung in einem Umkreis von 50 Metern gemessen von den jeweiligen Eingangsbereichen der Kundenzentren und der Wahlorganisation, Dillenburger Str. 68–70, 51105 Köln unzulässig. Im Umkreis von 50 Metern aller weiteren Wahllokale wie beispielsweise Schulen ist Wahlwerbung lediglich am Wahltag unzulässig.
- Das Anbringen von Wahlwerbeträgern in den öffentlichen Grünflächen im Sinne der Kölner Stadtordnung ist nicht gestattet.
- Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Werbeträger ist auf Radwegen untersagt.
- Zwischen der Bordsteinkante der Straße und den einzelnen Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhängern oder Plakaten aus Kartonplast ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Metern einzuhalten.
- Die Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind über Geh- und Radwegen in einer Mindesthöhe von 2,20 Metern anzubringen.
- Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast angebracht werden.
- Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
- Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Plakatierungen erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.  
Eine Befestigung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast darf nicht auf Brücken, an Verkehrseinrichtungen, Verkehrsschildern, Brückengeländern, Drängelgittern sowie an Haltevorrichtungen für Papierkörbe erfolgen.
- Die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind rutschfest aufzuhängen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen,

dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Unabhängig dieser Allgemeinverfügung ist die Genehmigung der Stadtwerke Köln GmbH, Parkgürtel 24, 50823 Köln, für den Fall einzuholen, dass Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast an Einrichtungen und Anlagen der RheinEnergie AG sowie der KVB AG angebracht werden.
- Sollte sich nach Anbringung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast ergeben, dass einzelne Werbeträger zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat die zuständige und verantwortliche Kontaktperson meiner Aufforderung oder der meiner Beauftragten unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung durch mich im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber\*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

## **2. Werbung mit großformatigen Plakatträgern (größer DIN A0)**

Die Werbung mit großformatigen Plakatträgern (größer DIN A0) ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Nutzung öffentlicher Flächen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln oder unter der E-Mail-Adresse [strassennutzungen@stadt-koeln.de](mailto:strassennutzungen@stadt-koeln.de) gesondert zu beantragen. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Aufstellung einzureichen.

## **3. Informationsstände außerhalb der Kölner Ringstraßen**

Informationsstände dürfen in dem Zeitraum vom **17.01.2025, 15:00 Uhr** bis zum **22.02.2025, 20:00 Uhr** täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr außerhalb der Kölner Ringstraßen (vom Ubierring bis Theodor-Heuss-Ring) auf einer Größe von bis zu 2 Quadratmetern – bei Bedarf inklusive eines Wetterschutzschirms – aufgestellt und hieran Informationsmaterialien ausgelegt beziehungsweise verteilt werden. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Informationsstände sind insbesondere so aufzustellen, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrrad- beziehungsweise Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigt wird. Der Abstand zur nächsten Straßeneinmündung oder Kreuzung muss mindestens 15 Meter betragen.

Zu Informationsständen anderer Parteien sowie sonstigen Veranstaltungen ist jederzeit ein Mindestabstand von 15 Metern einzuhalten.

Zwischen der Bordsteinkante beziehungsweise dem Fahrradweg und dem Informationsstand muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 Metern einge-

halten werden. Der Informationsstand ist so zu positionieren, dass eine Restwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt.

- Gemäß § 32 Bundeswahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.  
Daneben sind Informationsstände in einem Umkreis von 50 Metern gemessen von den jeweiligen Eingangsbereichen der Kundenzentren und der Wahlorganisation, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln unzulässig. Im Umkreis von 50 Metern aller weiteren Wahllokale wie beispielsweise Schulen ist Wahlwerbung lediglich am Wahltag unzulässig.
- Der Betrieb von Informationsständen in den öffentlichen Grünflächen im Sinne der Kölner Stadtordnung ist nicht gestattet.
- Die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Tonträgern ist nur im Rahmen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums vom 08. August 2003 (Ministerialblatt NW. Nr. 37 Seite 1010), in der im Werbezeitraum gültigen Fassung, gestattet. Die hier festgelegten Nebenbestimmungen sind zu beachten, um Belästigungen für die Anwohner\*innen zu vermeiden.
- Lautsprecherwerbung auf verkehrsreichen Straßen und an Verkehrsknotenpunkten hat zu unterbleiben. Dies gilt sinngemäß für jegliche Art von Musikdarbietungen.
- Bei der Verteilung von Informationsmaterial ist darauf zu achten, dass eventuell fortgeworfenes Informationsmaterial unverzüglich eingesammelt wird, um eine Straßenverschmutzung zu vermeiden. Darüber hinaus hat der\* die Ausrichter\*in in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu leeren.
- Gemäß § 3 Absatz 1 der Kölner Stadtordnung in der aktuellen Fassung sind jegliche Verunreinigungen der Verkehrsflächen verboten. Der\* die Genehmigungsinhaber\*in ist daher verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung entstehenden Verunreinigungen der Straßen und/oder Platzflächen nach Abschluss der jeweiligen Informationsveranstaltung unverzüglich zu beseitigen.
- Äußerungen in Wort, Schrift und Bild dürfen keinen beleidigenden oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
- Im Bereich von Fußgängerzonen ist dafür Sorge zu tragen, dass für Polizei- und Rettungsfahrzeuge jederzeit eine Durchfahrtsmöglichkeit von mindestens 3,50 Metern zur Verfügung steht.
- Sollte ein Informationsstand im Rahmen eines Wochenmarktes aufgestellt werden, so ist vor dem Aufbau des Informationsstandes mit dem\* der zuständigen Marktaufseher\*in Kontakt aufzunehmen und dessen\* deren Zustimmung einzuholen.
- Nach Beendigung des Informationsstands sind die in Anspruch genommenen Straßen beziehungsweise Platzflächen in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber\*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.



#### **4. Informationsstände innerhalb der Kölner Ringstraßen**

Das Betreiben von Informationsständen innerhalb der sogenannten Kölner Ringstraßen (vom Ubierring bis Theodor-Heuss-Ring) ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Nutzung öffentlicher Flächen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln unter der E-Mail-Adresse [strassennutzungen@stadt-koeln.de](mailto:strassennutzungen@stadt-koeln.de) gesondert zu beantragen. Der Antrag soll mindestens zwei Wochen vor Durchführung eingereicht werden.

#### **II. Widerruf**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **IV. In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber ab dem 17.01.2025, 15:00 Uhr.

#### **Begründung:**

##### **Zu I.1. und I.3. Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus dem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 15.06.1999. Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach der Wahl gewährleistet werden. Aufgrund des am 27.02.2025 beginnenden Straßenkarnevals und damit verbundenen Gründen der Sicherheit der Feiernden im Kölner Stadtgebiet, wird die Frist zur Beseitigung der Wahlwerbung im Vergleich zu vorigen Wahlen vorgezogen.

##### **Zu II. Widerruf**

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

##### **Zu III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere in Bezug auf die erteilten Nebenbestimmungen durch das öffentliche Interesse der von der Wahlwerbung be-

troffenen Verkehrsteilnehmenden geboten. Würde die Wahlwerbung den durch die Nebenbestimmungen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Interessen an einer ausreichenden Wahlwerbung und den einschlägigen verkehrlichen Aspekten, darf die Einlegung einer etwaigen Klage nicht zur Zurücksetzung der Verkehrsinteressen führen. Dies wäre aber wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung der Fall, wenn über eine Klage gegen die Nebenbestimmungen entschieden werden müsste, denn diese Entscheidung könnte vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 bestandskräftig nicht mehr getroffen werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise – gegebenenfalls sogar in vollem Umfang – eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Ausübung der Wahlkampffreiheit nach Art. 5 Grundgesetz (GG) durch die Parteien ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez. Mayer

## **4 Bundestagswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Für die Bundestagswahl 2025 in den Kölner Wahlkreisen 92 – 94 (Köln I – III) fordere ich hiermit zur **möglichst frühzeitigen** Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 der BWO in der jeweils gültigen Fassung auf.

Die aktuelle politische Lage deutet darauf hin, dass der Bundespräsident nach erfolgter Vertrauensfrage des Bundeskanzlers festlegt, dass die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 stattfindet. In diesem Fall wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (§ 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz) erlassen.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 21. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 7. März 2024

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge vorbehaltlich der Bekanntmachung der Verordnung über die Abkürzung der Fristen im Bundeswahlgesetz für eine

vorgezogene Bundestagswahl 2025 spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl, somit **bis Montag, den 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

**Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!**

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können. Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl verbleibt bei Einreichen der Wahlvorschläge kurz vor Fristablauf lediglich wenige Tage zur Prüfung und möglichen Behebung von Mängeln, bevor der Kreiswahlausschuss über deren Zulässigkeit entscheidet.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter folgender Adresse einzureichen, unter selber Adresse sind die notwendigen Vordrucke zu erhalten:

Stadt Köln – Wahlamt  
Dillenburger Straße 68–70  
51105 Köln  
E-Mail: [wahlamt@stadt.koeln](mailto:wahlamt@stadt.koeln)

Die Vordrucke können während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Das Wahlamt ist zudem auch an den Werktagen vor und nach Weihnachten und Silvester 2024 wie folgt zu erreichen:

Montag,	23. Dezember 2024,	8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Dienstag,	24. Dezember 2024,	9 bis 12 Uhr
<b>Mittwoch,</b>	<b>25. Dezember 2024,</b>	<b>geschlossen</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>26. Dezember 2024,</b>	<b>geschlossen</b>
Freitag,	27. Dezember 2024,	8 bis 12 Uhr
<b>Samstag,</b>	<b>28. Dezember 2024,</b>	<b>geschlossen</b>
<b>Sonntag,</b>	<b>29. Dezember 2024,</b>	<b>geschlossen</b>
Montag,	30. Dezember 2024,	8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Dienstag,	31. Dezember 2024,	9 bis 12 Uhr
<b>Montag,</b>	<b>1. Januar 2025,</b>	<b>geschlossen</b>

Die Anforderung kann auch schriftlich oder per E-Mail unter oben genannter E-Mail-Adresse erfolgen.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 27 BWG in der jeweils gültigen Fassung betreffend:

- Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
- Einreichung der Wahlvorschläge
- Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- Aufstellung von Parteibewerbern
- Vertrauensperson
- Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen
- Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- Beseitigung von Mängeln
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge und
- Landeslisten

und die korrespondierenden §§ 32 bis 37 der BWO weise ich hin.

### **1. Allgemeines:**

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist.

Die Stadt Köln ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 92 – Köln I:	Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Nord, Neustadt-Nord und Deutz, Stadtbezirke Porz und Kalk.
Wahlkreis 93 – Köln II:	Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Süd und Neustadt-Süd, Stadtbezirke Rodenkirchen und Lindenthal.
Wahlkreis 94 – Köln III:	Stadtbezirke Ehrenfeld, Nippes und Chorweiler.

Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk Köln-Mülheim den Bundestagswahlkreis 100 – Leverkusen/Köln IV, der von der Kreiswahlleitung der Stadt Leverkusen betreut wird.

#### **1.1 Wahlberechtigung, § 12 BWG**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
- nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen außerdem gemäß § 12 Absatz 2 S.1 BWG diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder

- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 13 BWG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

## **1.2 Wählbarkeit, § 15 BWG**

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

## **2. Kreiswahlvorschläge:**

Wahlvorschläge können gemäß § 18 Absatz 1 BWG von Parteien im Sinne von Art. 21 des Grundgesetzes und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

### **2.1 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie – vorbehaltlich der Bekanntmachung der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz gemäß § 18 Absatz 2 BWG spätestens am 47. Tag vor der Wahl (1. Januar 2025) bis 18:00 Uhr der

Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
Telefon 0611 75-4863  
Telefax 0611 72-4000

E-Mail: siehe <https://www.bundeswahlleiterin.de/info/kontakt.html>

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss spätestens am 40. Tag vor der Wahl (14. Januar 2025) ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige der Partei über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden und sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet



sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ich verweise diesbezüglich auf die Informationen der Bundeswahlleiterin unter:  
<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025.html>

## **2.2 Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

- Als Bewerber\*in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines\*einer Wahlkreisbewerbers\*Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Absatz 1 BWG).
- Eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines\*einer Wahlkreisbewerbers\*Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter\*innen.
- Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- In kreisfreien Städten, also auch in Köln, können die Bewerber\*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. In Köln trifft das für die Wahlkreise 92–94 (Köln I bis III), nicht aber für den Wahlkreis 100 (Leverkusen-Köln IV) zu.
- Die Bewerber\*innen und Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jede\*r stimmberechtigte Teilnehmer\*in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- Beschlüsse über die Aufstellung von Wahlkreisbewerber\*innen, die vor der Auflösung des Bundestages getroffen worden sind, behalten ihre Gültigkeit für eine vorgezogene Bundestagswahl 2025.
- Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- Das Nähere über die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber\*innen regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers\*der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung,

Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei ihr bestimmte Teilnehmer\*innen gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerber\*innen und Vertreter\*innen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

### 2.3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines Bewerbers\* einer Bewerberin** enthalten. Jede\*r Bewerber\*in darf nur in **einem** Wahlkreis und nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber\*in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine\*ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist **unwiderruflich**.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.  
Er muss gemäß § 34 BWO enthalten:
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers\*der Bewerberin,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 4 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
  - Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
  - Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.
  - Bewerber\*innen und (stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans des Bundes-, eines Landes- beziehungsweise Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.
  - Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollen an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge, bei einer vorgezogenen Bundestagswahl voraussichtlich am 24. Januar 2025, teilnehmen und werden hierzu formell eingeladen.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem\*der Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder, wenn kein Landesverband besteht, von den Vorständen

der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Bei den Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben sowie die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreisvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin\* des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin\* den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
  - Die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine verwendet, ihre Kurzbezeichnung sind anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten ist deren Kennwort anzugeben. Die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
  - Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin\* des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung gut leserlich anzugeben.
8. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Person im Wählerverzeichnis

nis einzutragen ist, beizufügen, aus welcher hervorgeht, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin\* vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird von der Stadt Köln einmal und nur zu einem Kreisvorschlag erteilt und ist kostenfrei.

9. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine\*ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
10. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
11. Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei vom Landeswahlausschuss zugelassen wurde (§ 26 Absatz 1 BWG)

#### **2.4 Anlagen zu Kreiswahlvorschlägen**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin\* des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie\* er ihrer\* seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine\*ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber\*in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin\*der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Sofern die vorgeschlagene Bewerberin\*der vorgeschlagene Bewerber ihre\*-seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Köln hat, erfolgt die Prüfung und Bescheinigung der Wählbarkeit durch das Wahlamt der Stadt Köln.

Für Bewerber\*innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin\* des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin\*der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung

- an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- bb) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin\* des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie\*er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinn des § 156 des Strafgesetzbuches.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## **2.5 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner\*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

### **Hinweis:**

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dessen Wahlvorschlag in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO den dort aufgeführten „Zusatz für A“ unterzeichnet haben. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

Köln, den 19.12.2024

gez. Andrea Blome  
Kreiswahlleiterin

---

**Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen**

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

---

**5            2. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –)  
vom 16. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18\\_0286-01\\_abfallsatzung\\_2025.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18_0286-01_abfallsatzung_2025.pdf)

**6            2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallge-  
bühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –)  
vom 16. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18\\_0287-01\\_abfallgebuehrensatzung\\_2025.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18_0287-01_abfallgebuehrensatzung_2025.pdf)

**7            Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln (Straßen-  
reinigungssatzung – StrReinS –) vom 16. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18\\_0288-01\\_streins\\_2025.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18_0288-01_streins_2025.pdf)

**8            Satzung der Stadt Köln über die Festsetzung  
der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025  
(Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18\\_0289-01\\_grundsteuerhebesatzung\\_2025.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18_0289-01_grundsteuerhebesatzung_2025.pdf)



**9            Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 16. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18\\_0291-01\\_feuerwehrsatzung\\_2025.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18_0291-01_feuerwehrsatzung_2025.pdf)

**10           Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 16. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18\\_0292-01\\_feuerwehrgebuehrensatzung\\_2025.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18_0292-01_feuerwehrgebuehrensatzung_2025.pdf)

**11           Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln (AVwGebS) vom 16. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.31\\_0299-01\\_verwaltungsbeuehrensatzung\\_17-aenderung.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.31_0299-01_verwaltungsbeuehrensatzung_17-aenderung.pdf)

**12           Benutzungsordnung für das Historische Archiv mit Rheinischem Bildarchiv der Stadt Köln vom 12.12.2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.19\\_0295-01\\_benutzungso\\_historisches-archiv\\_rheinischem\\_bildarchiv.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.19_0295-01_benutzungso_historisches-archiv_rheinischem_bildarchiv.pdf)

### **13 Entgeltordnung des Historischem Archivs mit Rheinischem Bildarchiv (HASTK-RBA) vom 12.12.2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.19\\_0296-01\\_entgelto\\_historisches-archiv\\_rheinischem\\_bildarchiv.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.19_0296-01_entgelto_historisches-archiv_rheinischem_bildarchiv.pdf)

### **14 Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln**

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.16\\_0281-01\\_ee\\_veranstaltungszentrum-koeln\\_betriebsleitung.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.16_0281-01_ee_veranstaltungszentrum-koeln_betriebsleitung.pdf)

### **15 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2021 bis 31.08.2022**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18\\_0290-01\\_ja2021-22\\_buehnen\\_koeln.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.18_0290-01_ja2021-22_buehnen_koeln.pdf)

### **16 Auswahlverfahren für die Durchführung des Porzer Volksfestes auf dem Gelände der Porzer Groov im Zeitraum 2025 bis 2027**

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.20\\_0297-01\\_ausschreibung\\_porzer\\_volksfest\\_2025-2027.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.12.20_0297-01_ausschreibung_porzer_volksfest_2025-2027.pdf)

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>  
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0,

E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.